

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 15. Februar 2019

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 2
Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 3
Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 03. Dezember 2018	Seite 6
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen	Seite 6
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche	Seite 7
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Siegadel	Seite 7
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Spreichrow	Seite 7
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ullersdorf	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Doberburg“	Seite 8



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.
- Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Neu Zauche (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Neu Zauche.

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Neu Zauche erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Neu Zauche, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist. (5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen

ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A 1,52 €/m² Kategorie C 3,44 €/m²

Kategorie B 2,63 €/m² Kategorie D 4,36 €/m²

b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A 1,01 €/m² Kategorie C 2,29 €/m²

Kategorie B 1,75 €/m² Kategorie D 2,90 €/m²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Neu Zauche. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z. B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 01.02.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Satzung der Gemeinde Spreewaldheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Spreewaldheide (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Spreewaldheide erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide.

§ 2

Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungs-differenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

- Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B – D,
 Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad
 Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad
 Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A	1,52 €/m ²	Kategorie C	3,44 €/m ²
Kategorie B	2,63 €/m ²	Kategorie D	4,36 €/m ²
- für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A	1,01 €/m ²	Kategorie C	2,29 €/m ²
Kategorie B	1,75 €/m ²	Kategorie D	2,90 €/m ²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Spreewaldheide. Bis zur Bekanntgabe eines neuen

Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z. B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 18.12.2018

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr.32) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04

S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) in ihrer Sitzung am 24.01.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Straupitz (Spreewald) (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald).

§ 2 Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald) erhoben.
 (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald), die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.
 (5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.

- d) Wohnungen von Wohnungnehmern in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

- Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,
- Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad
- Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad
- Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuersätze betragen:
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Kategorie A	1,52 €/m ²	Kategorie C	3,44 €/m ²
Kategorie B	2,63 €/m ²	Kategorie D	4,36 €/m ²
 - b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können

Kategorie A	1,01 €/m ²	Kategorie C	2,29 €/m ²
Kategorie B	1,75 €/m ²	Kategorie D	2,90 €/m ²

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der Gemeinde Straupitz (Spreewald). Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuerhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 30.01.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 03. Dezember 2018

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung
Aktualisierung der Erholungsortentwicklungskonzeption für den Ortsteil Goyatz der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aktualisierung der Erholungsortentwicklungskonzeption für den Ortsteil Goyatz der Gemeinde Schwielochsee

TOP 4) Beschlussempfehlung
Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Schwielochsee
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielochsee die Bildung eines Wahlkreises.

TOP 4a) Beschlussempfehlung
Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gem. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Teileinziehung eines öffentlichen Wegeabschnittes nach Brandenburgischem Straßengesetz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Beantragung der Teileinziehung des Wegeabschnittes im Ortsteil Goyatz, GT Guhlen, Gemarkung Guhlen, Flur 1, Flurstück 129 (teilweise), bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Nutzung der Mehrzweckhalle bei Großschadenslagen

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass die Mehrzweckhalle in 15913 Schwielochsee, OT Goyatz, Am Bahnhof 52 bei Großschadens- oder Katastrophenlagen als Notunterkunft, Bereitstellungsraum und Stützpunkt für die Einsatzleitung durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, als Träger des Brand-schutzes, genutzt werden kann.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Gestattungsvertrag – Rettungswache Goyatz
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Gestattungsvertrag als Vereinbarung zur Nutzung des Rettungswachengebäudes.

TOP 8) Beschlussempfehlung
Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln als Zuschuss für die Kosten der Reparatur und Instandsetzung der Wassertankstelle

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, zusätzliche Mittel in Höhe von 14.000,00 Euro als Zuschuss an die Schwielochsee – Tourist GmbH für die Reparatur und Instandsetzung der Wassertankstelle Goyatz bereitzustellen.

TOP 9) Beschlussempfehlung
Pachtvertrag Sportplatz Goyatz
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Pachtvertrag für den Sportplatz Goyatz zum Abschluss mit dem Goyatzer Sportverein e.V.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12 wurde die Kündigung des Pachtvertrages – Grundstück Gemarkung Zaue, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 316 und 318/4, beschlossen.

Im TOP 13 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jesern, Flur 1, Flurstück 220 beschlossen.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen am 30.03.2019, um 19:00 Uhr in der Gaststätte Mocho, Dorfplatz 28, 15913 Schwielochsee.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
5. Abstimmung über die Verwendung des Pachtzins Jagdjahr 2018/2019
6. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
7. Wahl des Vorstandes sowie eines Vertreters
8. Wahl des Schriftführers
9. Wahl des Kassenführers
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
11. Abstimmung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020
12. Bericht der Jagdpächter
13. Diskussion, Schlusswort

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein gemeinsames Abendessen statt, zu dem alle Teilnehmer recht herzlich eingeladen sind.

*Der Jagdvorsteher
gez. Paulenz*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Alt Zauche am

**Freitag, 15. März 2019, 19 Uhr, Gasthaus Hempel,
Alt Zauche.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Alt Zauche gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Einladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Neuwahlen:
 - a. des Vorstandes
 - b. der Stellvertreter
 - c. Kassenführer
 - d. Schriftführer
 - e. Kassenprüfer
9. Vorstellung des Haushaltsplanes für das 2019/2020
10. Sonstiges
11. Schlusswort

*gez. Karl-Heinz Funda
Jagdvorstand*

Jagdgenossenschaft Siegadel

Einladung

Am Sonnabend, den 2. März 2019 findet um 18:30 Uhr im Gemeindehaus in Siegadel die **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Siegadel** statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind herzlich eingeladen, an der Vorstellung und Abstimmung der neuen Pachtverträge teilzunehmen.

Tagesordnung: 1. Eröffnung der Versammlung

2. Verlesen des Protokolls und Bestätigung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Vorstellung und Erläuterung der neuen Pachtverträge mit Klärung eventueller Fragen der Jagdgenossen
6. Beschluss über die Teilung des Jagdbezirks in zwei Jagdbögen
7. Beschluss über die Annahme der Jagdpachtverträge durch die Jagdgenossenschaft
8. Unterzeichnung der Pachtverträge
9. gemütliches Beisammensein mit eventuell kultureller Umrahmung (Jagdhornbläser)

Jagdgenossenschaft Siegadel

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow findet am

**Sonnabend, dem 23.03.2019,
um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“**

in Speichrow statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Speichrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl des Vorstandes, des Kassenführers, des Kassenprüfers und des Schriftführers
8. Bericht des Jägers
9. Diskussion und Schlusswort

Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ist der entsprechende Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Speichrow

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ullersdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ullersdorf lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 05.04.2019,
um 18.30 Uhr im Kulturraum, Bahnhofstraße 6,
OT Ullersdorf
15868 Jamlitz**

ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Tagesordnung: Jagdjahr 2018/2019

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes
TOP 3: Bericht des Kassenverwalters
TOP 4: Kassenprüfbericht
TOP 5: Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters
TOP 6: Wahl des Stellvertreters für den Vorsitzenden bzw. der Beisitzer
TOP 7: Neuwahl des Rechnungsprüfers
TOP 8: Bericht des Jagdpächters
TOP 9: Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
TOP 10: Diskussion und Schlusswort

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt, Eigentümer bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ullersdorf. Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere auf Anfrage vorzulegen. Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alle Jagdgenossen, bei denen noch keine Kontodaten vorliegen bzw. Änderungen ergeben haben, diese bitte mitbringen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
gez. W. Haase*

Satzung der Jagdgenossenschaft „Doberburg“

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Doberburg hat am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Doberburg ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Doberburg“

und hat ihren Sitz in Doberburg

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Doberburg entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch das Jagdkataster.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Die bis zum 31.12. des Vorjahres nachgewiesenen Eigentumswechsel werden im laufenden Jahr für die Auswertung von Abstimmungen und die Auszahlung der Jagdpacht berücksichtigt. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassenführer;
- e) einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall 1 a – d vertreten darf
- f) einen Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;

- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.
 - Der Jagdvorstand, der Kassensführer, der Schriftführer und der Rechnungsprüfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €/ Stunde (per Nachweis)
 - Zusätzlich werden bei notwendigen Fahrten eine Entschädigung von 0,30 €/ km (per Nachweis) gezahlt

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Amtskasse des Amtes Lieberose zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu den Genossenschaftsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden in der Regel durch öffentliche Abstimmung gefasst. Schriftliche Abstimmungen können durch den Jagdvorstand oder durch die Genossenschaftsversammlung auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 2 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmungsentsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), zwei Beisitzern und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Kassensführer wird für die gleiche Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom **hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor** wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer soll an den Sitzungen teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils für die Amtszeit des Vorstandes bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschiütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung **der Stadt Lieberose**: durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lieberose bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.01.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 02.06.17 und 06.04.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2023; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

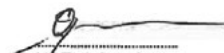
§ 18

Salvatorische Satzungsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Jagdvorstand:


(Jagdvorsteher)


(1. Beisitzer)



(2. Beisitzer)


(Schriftführer)

Verfügung

Die vorstehende Satzung der
„Jagdgenossenschaft Doberlug“

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 29.01.2019
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fleischerbehörde

Beethovenstraße 2
15907 Lübben
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 07.12.2018 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Doberburg im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/des Amtes/der Stadt: Amtes Lieberose / Oberspreewald Nr. 2 vom 15.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Straupitz (Spreewald), 31.01.2019.....

(Ort, Datum)

